

Der Präſ. erklärt jedoch, daß er die Frage nicht ſtellen werde, da der Sachverſtändige klar und beſtimmt ſein Gutachten darüber abgegeben habe.

Pastor Neur. erklärt, er ſei zugegen geweſen, als die angebliche Heilung der 3 taubſtummen Kinder erfolgt ſein ſolle; er habe den Leuten aber ſofort erklärt, daß er nicht daran glaube.

Es wäre nun der Zeuge Schorn zu vernehmen. Derſelbe konnte wegen Krankheit nicht erſcheinen. Derſelbe ſoll laut der Thömes'schen Broſchüre auch auf wunderbare Weiſe geheilt worden ſein. Er ſollte nun gewiſſermaßen als Beweisſtück des Gegentheils erſcheinen vor Gericht. Der Präſident ordnet an, daß die bezüglichliche Stelle aus den Artikeln von Thömes verlesen werde.

Es wird dem Sekretär ein von der ‚Saar-Ztg.‘ veranſtalteter Abdruck dieſer Artikel überreicht; Dr. Thömes erklärt, daß möglicher Weiſe jener Abdruck ungenau ſein könne und wünſcht, daß aus einem von ihm herührenden Originale vorgeleſen werde; er könne jedoch ſein Exemplar nicht entbehren, weil er wegen der folgenden Diſkuſſion der Verleſung ganz genau, mit dem Buche in der Hand, folgen müſſe. Es wird lange nach einem Originale geſucht. Zur Abkürzung des Suchens rath einer der Herren Vertheidiger dem Dr. Thömes, der neben ihm ſitzt, an, ſein Exemplar dem Sekretär abzutreten, und ſich neben demſelben beim Verleſen zu ſtellen, um mitleſen zu können. Der Präſident ordnet an, daß der Abdruck der ‚Saar-Ztg.‘ zur Verleſung benutzt werde. Thömes hat das überhört und ſtellt an den Präſidenten die Frage: Dürfte ich mich neben den Sekretär ſtellen? Präſ.: Weßhalb? Th.: Zur Kontrolle. Dieſer Ausdruck war vom Präſidenten ſo aufgefaßt, als ob er Mißtrauen gegen den Sekretär ausſprechen ſolle, und der Hr. Präſid. weiſt eine ſolche Inſinuation energiſch zurück. Berth. Simons erklärt, daß er dem Beſchuldigten Th. gerathen habe, ſein Exemplar dem Sekretär abzutreten und ſich neben ihn zu ſtellen.

Nachdem die Stelle aus der Broſchüre verlesen iſt, ruft der Präſ. den Dr. Th. vor und ſagt: Er werde doch wohl aus Cicero wiſſen, daß dieſer empfehle, der Angeklagte ſolle ſich um die Gunſt des Richters bemühen, und wenn er noch einmal Aeußerungen ſallen laſſe, wie die vorhin gehörten, ſo würden gegen ihn die geeigneten Maasregeln ergriffen werden.

Hierauf läßt der Präſident ein ärztliches Atteſt verlesen, inhalt: